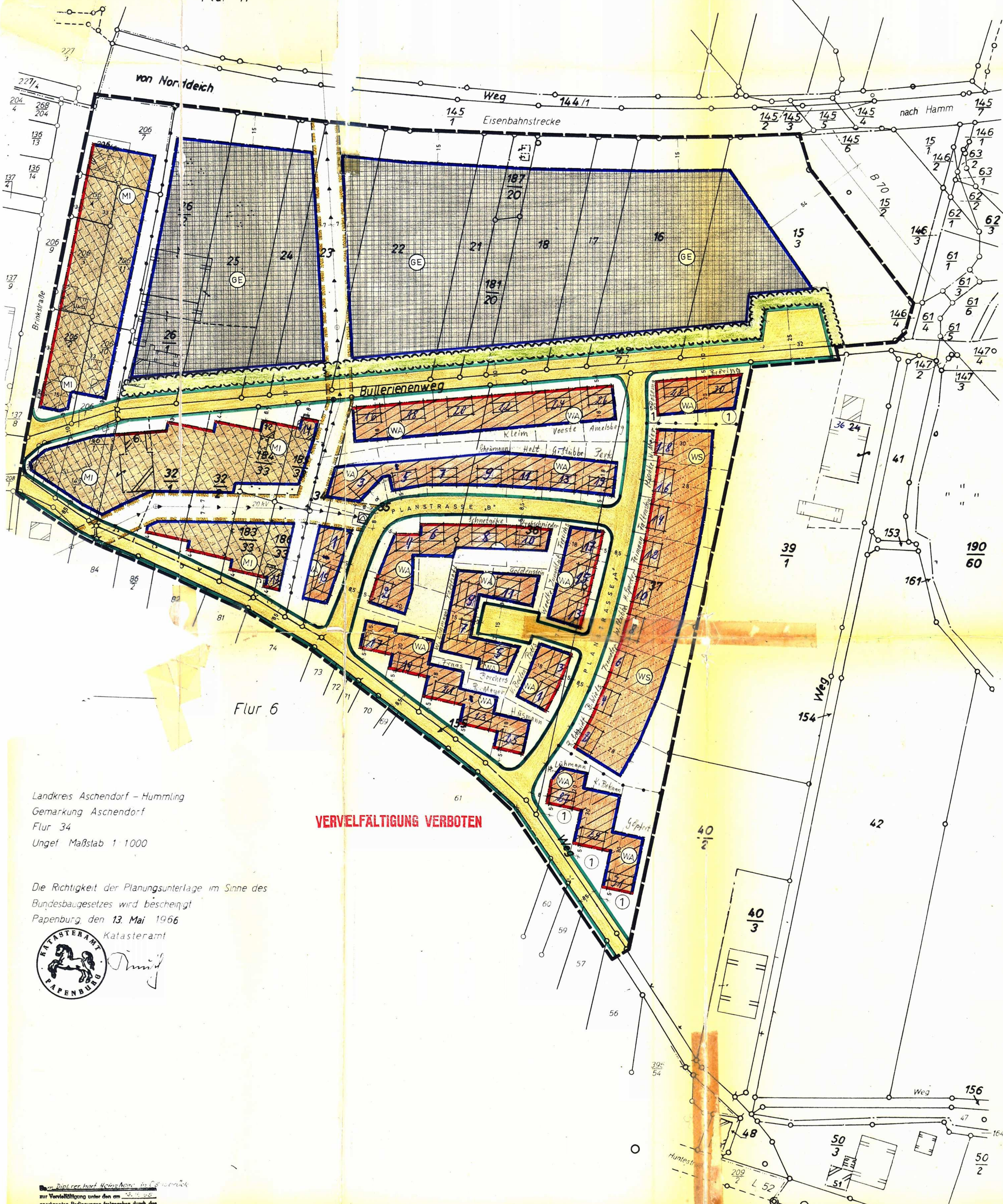


Flur 11



Festsetzungen gemäß § 9 BBauG vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Bauabstandsverordnung vom 26.6.62 (BGBl. I S. 429)

I. Art und Maß der baulichen Nutzung

	Mischgebiet	bis 2-geschossig
	offen	GRZ - 0,4 GFZ - 0,7
	Gewerbegebiet	bis 2-geschossig
	offen	GRZ - 0,8 GFZ - 1,2
	Allgemeines Wohngebiet	bis 2-geschossig
	offen	GRZ - 0,4 GFZ - 0,7
	Kleinsiedlungsgebiet	1-geschossig
	offen	GRZ - 0,2 GFZ - 0,2
Minimale Grundstücksgröße 600qm		

II. Sonstige Festsetzungen

- a)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Öffentliche Grünfläche
 - Verkehrsfläche
 - Firststrichung der Gebäude
 - Umformungsstation
 - mit Leitungsrecht belastete Fläche
- b)
- Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

III. Nachrichtliche Hinweise

- geplante Perzellengrenze
- Hochspannungsleitung

Landkreis Aschendorf - Hummling
Gemarkung Aschendorf
Flur 34
Ungef. Maßstab 1:1000

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Die Richtigkeit der Planungsunterlage im Sinne des Bundesbaugesetzes wird bescheinigt
Papenburg den 13. Mai 1966
Katasteramt



BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „AM WEISSEN BILD“
DER STADT ASCHENDORF KREIS ASCHENDORF

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 11.10.1965
ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE
OSNABRÜCK, KOLLEGIENSTR. 22

DER RAT DER STADT ASCHENDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.11.65 GEMÄSS § 2(1) BBauG DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES UND 20.12.66 ASCHENDORF, DEN 20.12.1966 BESCHLOSSEN

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR - RATSMITGLIED

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 10 BBauG AUFBAU IN DER ZEIT VOM 10.1.1967 BIS 10.2.1967 OFFENTLICH AUSGELEGEN
ASCHENDORF, DEN 10.1.1967

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR - RATSMITGLIED

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 4.1.1967 DURCH DEN RAT DER STADT ASCHENDORF AUFGEHEBEN BESCHLOSSEN WORDEN
ASCHENDORF, DEN 10.1.1967

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR - RATSMITGLIED

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 2. Nov. 1967 genehmigt worden.
Osnabrück, den 2. Nov. 1967
Der Regierungspräsident

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 2.11.1967 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23.6.60 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 4.12.1967 BIS 4.1.1968 OFFENTLICH AUSGELEGEN
ASCHENDORF, DEN 5. Januar 1968

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER - STADTDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBauG AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.12.1967
ASCHENDORF, DEN 5. Januar 1968

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER - STADTDIREKTOR

S a t z u n g

=====

zum Bebauungsplan Nr. 8 "Am weißen Bild"
vom 11.10.1965 der Stadt Aschendorf, Kreis Aschendorf-Hlg.

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I. S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.62 hat der Rat der Stadt Aschendorf am 10.4.1967 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 6 und 34, Gemarkung Aschendorf, gelegenen Baugebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan vom 11.10. 1965 verbindlich. Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzung gemäß § 9 BBauG und Baunutzungsverordnung vom 26.6.62)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 50 cm über der fertigen Straße liegen.

§ 4

Nebengebäude nach § 14 der BauNVO und Garagen sind innerhalb der festgesetzten Baugrenze zu errichten.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.g. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von der Stadt aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. S. 938) erlassene Satzung vom zu beachten ist.

§ 6

(Ausnahmen und Befreiungen)

- a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

1. Grundstücksgrößen
2. Höhenlage der baulichen Anlagen

- b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aschendorf, den 10. 4. 1967

H. Pöhlmann

Bürgermeister

W. Knappe

Stadtdirektor



Genehmigt!

Der Regierungspräsident

Genehmigt, den 2. NOV. 1967

